

# Amtsblatt



STADT  
**erkroth**  
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**17. Jahrgang**

**Nr. 19**

**26.09.2012**

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung der Stadt Erkrath: Bebauungsplan Nr. Nr. XII 4 A 2. Änd. – Bessemerstraße	– 2
Amtliche Bekanntmachung des Friedhofsamtes	5
Satzung für den Integrationsrat der Stadt Erkrath vom 29.08.2012	7
Korrektur des Amtsblattes Nr. 18 vom 19.09.2012	10
Sitzungstermine	12

\*\*\*

\*\*\*

## Bekanntmachung der Stadt Erkrath: Bebauungsplan Nr. Nr. XII 4 A 2. Änd. – Bessemerstraße

**Der Bebauungsplan Nr. Nr. XII 4 A 2. Änd. – Bessemerstraße – wird gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 20.09.2012 mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.**

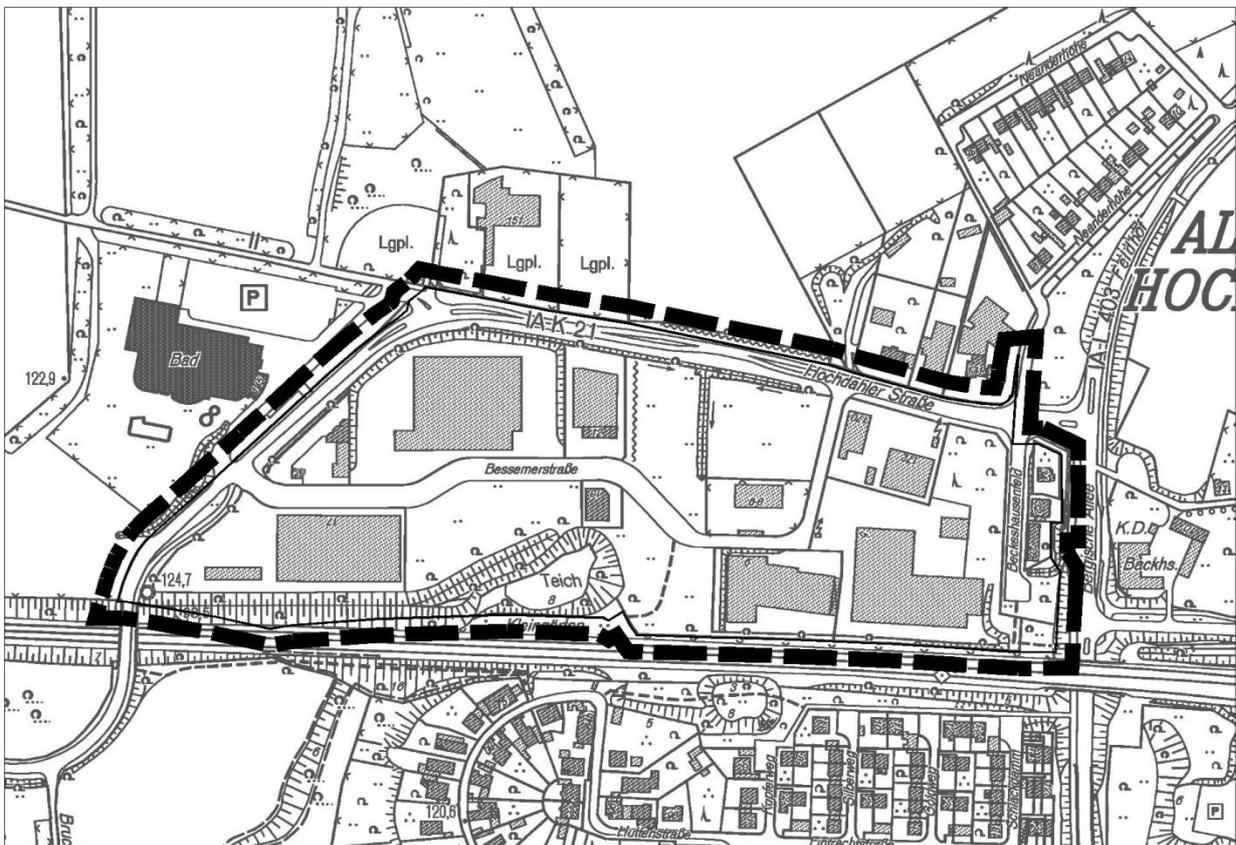
### Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 22. Sitzung am 13.09.2012 den Bebauungsplan Nr. XII 4 A 2. Änd. – Bessemerstraße – gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung.

Dieser Bebauungsplan wird ohne Anzeigeverfahren im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB (Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf) bekannt gemacht.

Der Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt:



Deutsche Grundkarte, Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.1998, Nr. DGK 5 ( L 4/98)

Der Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hingewiesen wird:**

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit einer Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- a) entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- c) die Vorschriften über die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

- d) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
3. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.  
Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes ist auch unbeachtlich, wenn
- a) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- b) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- c) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- d) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
4. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.  
Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
5. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.  
Danach werden unbeachtlich
- a) eine beachtliche Verletzung der unter 2a), 2b) und 2c) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
6. auf § 7 Abs. 6 GO NRW.  
Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. XII 4 A 2. Änd. – Bessemerstraße – in Kraft.

Die Vorschrift des § 214 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

Erkrath, 20.09.2012

Werner  
Bürgermeister

### **Bestätigung**

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit der Beschlussfassung des Rates vom 13.09.2012 übereinstimmt und dass nach §2 Abs.1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. XII 4 A 2. Änd. – Bessemerstraße –, Ort und Zeit der Auslegung sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 20.09.2012

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Amtliche Bekanntmachung des Friedhofsamtes**

Die Nutzungsberechtigten oder Rechtsnachfolger der aufgeführten Gräber auf den nachfolgend genannten städtischen Friedhöfen werden gemäß § 29 Abs. 3 der z. Zt. gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath aufgefordert, sich innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an, mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Die aufgelisteten Grabstätten befinden sich auf einem Urnenreihengrabfeld auf Feld 23 des Friedhofs Kreuzstraße und sind in ihrer Ruhe- und Verfügungszeit abgelaufen und daher abzuräumen. Die Nutzungsberechtigten sind teilweise aus den Einwohnermeldedaten nicht mehr zu ermitteln oder bereits verstorben bzw. im Ausland

wohnhaft. Eventuelle Angehörige sind ebenfalls nicht ermittelbar. Sollte sich bis zum Ablauf der Frist niemand melden, werden die bis dahin noch bestehenden Gräber durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die beabsichtigte Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit wird hiermit angezeigt.

Erkrath, den 11.09.2012

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister

Werner

**Friedhof Kreuzstraße, Kreuzstraße 44, 40699 Erkrath  
Feld 23  
Abgelaufene Urnenreihengräber**

<u>Grab-Nr.</u>	<u>Verstorbene Person</u>	<u>Bestattet am:</u>
002	Christiane Anderson	17.08.1987
003	Heinrich Heetkamp	21.09.1987
004	Martha Balz	30.10.1987
005	Frieda Nätebus	11.12.1987
006	Margarete Holland	31.03.1988
009	Maria Frye	12.01.1989
010	Maria Sack	03.04.1989
013	Kasimira Scharfenort	15.06.1989
014	Eberhard Sommerfeld	01.09.1989
015	Berta Wagemann	10.10.1989
017	Rosa Prilop	03.11.1989
018	Berta Müller	01.12.1989
019	Robert Krause	16.03.1990
020	Klaus Dieter Gießler	20.04.1990
023	Günter Schmidt	22.02.1991
024	Wenzel Seemann	07.05.1991
026	Ilona Bussenius	15.10.1991
027	Maria Herresbach	03.12.1991
028	Erna Strobel-Felsber	10.01.1992
029	Minna Schmidt	06.03.1992
030	Anni Harzig	21.04.1992
031	Herta Riese	30.04.1992
032	Herta Donning	22.06.1992
033	Hans-Herward Rakow	06.07.1992
034	Maria Sobotta	17.08.1992
035	Herta Wilhelm	24.08.1992
037	Siegmond Probisch	04.12.1992

\*\*\*

**Satzung  
für den Integrationsrat der Stadt Erkrath  
vom 29.08.2012**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 27 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefinanzierungsrechts vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende Satzung für den Integrationsrat der Stadt Erkrath beschlossen:

**§ 1  
Kompetenzen und Aufgaben**

- (1) Die Stadt Erkrath richtet nach Maßgabe der Gemeindeordnung zur Mitwirkung der ausländischen Mitbürger/innen an den kommunalen Willensbildungsprozessen einen Integrationsrat ein.
- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener kultureller Herkunft ergeben. Er strebt dabei unter Beachtung der verfassungsmäßigen Ordnung und des geltenden gesetzlichen Rahmens die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.
- (3) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme dieses Gremiums dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen.
- (4) Der Integrationsrat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- (5) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Der Integrationsrat betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel selbständig.
- (7) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die sich schwerpunktmäßig mit Angelegenheiten der ausländischen Mitbürger/innen befassen, vor der Beratung im Rat oder den Ausschüssen dem Integrationsrat zur Behandlung zu. Rat und Ausschüsse behandeln solche Vorlagen nur, wenn dem Integrationsrat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

**§ 2****Vorsitzende/r und Stellvertreter/in**

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen ersten Stellvertreter/eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin.

**§ 3****Beteiligung der ausländischen Mitbürger/innen in kommunalen Gremien**

- (1) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates einem Ausschuss vorzulegen.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten nach Abs. 1 an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

**§ 4****Teilnahme des Integrationsrates an den Ausschusssitzungen**

Der /Die Vorsitzende des Integrationsrates bzw. sein/e Stellvertreter/in oder ein vom Integrationsrat gewähltes Mitglied nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Schule und Soziales, des Jugendhilfeausschusses, des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr, des Ausschusses für Kultur und Sport und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung als beratendes Mitglied teil.

**§ 5****Bildung von Arbeitskreisen**

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Sitzungen auch sonstige sachkundige Personen beratend teilnehmen.
- (2) Für die Sitzungen der Arbeitskreise werden Sitzungsgelder, Verdienstausschlag und Auslagenersatz nicht gezahlt.

**§ 6****Ständige Beratungspersonen und Sachverständige**

- (1) Die Verwaltung nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Integrationsrates teil.
- (2) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden, sofern der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in oder die Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates dies wünschen. Für die Sachver-

ständigen werden keine Sitzungsgelder, Verdienstausfall oder Auslagenersatz gewährt.

## **§ 7**

### **Anlehnung an das Kommunalwahlgesetz**

Für die Wahl zum Integrationsrat nach § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

## **§ 8**

### **Wahlordnung**

Für die Durchführung der Wahl zum Integrationsrat gilt die vom Rat beschlossene Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates gem. § 27 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung**

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rates bedarf. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

## **§ 10**

### **Rechtsstellung der Integrationsratsmitglieder**

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsrates gelten die §§ 30, 32 Abs. 2, §§ 33, 43 Abs. 1, § 44 und § 45 mit Ausnahme des Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung entsprechend.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung des Integrationsrates**

- (1) Die Geschäftsführung des Integrationsrates wird durch die Verwaltung wahrgenommen.
- (2) Die Verwaltung informiert die Mitglieder des Integrationsrates über die Tagesordnung aller Ausschuss- und Ratssitzungen. Auf Anfrage stellt sie den Integrationsratsmitgliedern die Berichts- und Beschlussvorlagen sowie die Niederschriften zur Verfügung, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkrath in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Ausländerbeirat vom 04.06.1996 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 29.08.2012

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Korrektur des Amtsblattes Nr. 18 vom 19.09.2012**

Im Amtsblatt Nr. 18 vom 19.09.2012 erfolgte die Bekanntmachung der „Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Erkrath bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)“. Die Absätze des § 7 waren dabei fehlerhaft nummeriert. Der § 7 lautet folgendermaßen und wird hiermit bekanntgegeben:

#### **§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.

- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen gem. § 1 Abs. 2 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Betrag nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.  
Die Einsatzzeit beginnt 1 Stunde vor und endet 1 Stunde nach der Brandsicherheitswache.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

\*\*\*

---

## Sitzungstermine

### September/Oktober 2012

Seniorenrat	Donnerstag	27.09.2012	16:00	Sockelgeschossraum, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstr. 2
Jugendhilfeausschuss	Dienstag	02.10.2012	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Betriebsausschuss	Donnerstag	04.10.2012	17:00	Kleiner Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	23.10.2012	17:00	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105 – 107
Integrationsrat	Mittwoch	24.10.2012	17:00	Besprechungsraum, Stadtteilbüro, Willbecker Str. 87
Ausschuss für Stadtentwick- lung und Wirtschaftsförderung	Donnerstag	25.10.2012	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Rat	Montag	29.10.2012	18:00	Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58
Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag	30.10.2012	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

\*\*\*